

BTV-8: Verbringungsregelungen nach VO (EG) Nr. 1266/2007

gelb = geändert gegenüber letzter Version vom 14.09.2011

Verbringungsbeschränkungen Stand 24.10.2011

Zone	Regelung für welche Tiere	vorgesehene Regelung
innerhalb Sperrzone (gleicher Serotyp vorhanden)	alle	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (1)) in Deutschland umgesetzt durch Tierschutz-Transport-VO
Innerhalb Sperrzone → nach Spanien (Festland, ohne Balearen und Kanaren) Nach Spanien gelten nun die gleichen Bedingungen wie oben für das Verbringen „ <i>innerhalb Sperrzone (gleicher Serotyp vorhanden)</i> “.	alle	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (1)) in Deutschland umgesetzt durch Tierschutz-Transport-VO Für Verbringungen auf die Inseln (BT-freie Zonen) gilt Folgendes: a) Tiere, die zum Zwecke der Vermehrung oder Mästung verbracht werden, müssen aa) einer PCR-Analyse mit negativem Ergebnis unterzogen worden sein, wenn sie weniger als vier Monate alt sind, bb) gegen den Serotyp 8 geimpft sein, wenn sie älter als vier Monate sind. b) Tiere, die unmittelbar zum Zwecke der Schlachtung verbracht werden, müssen aus einem Ursprungsbetrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Transport kein BT-Fall aufgetreten ist.
Sperrzone → Kontrollzone Derzeit existiert keine Kontrollzone; aktuell einsehbar in der „Liste der von BT betroffenen Regionen in den Mitgliedstaaten“.	Zucht- und Nutztiere	nach Art. 7 (2) a in Verbindung mit den Bedingungen des Anhangs III (siehe S. 3 A) oder nach Art. 7 (2) b Genehmigung des Empfänger-MS gemäß bilateral verhandelten Bedingungen (gibt es zurzeit nicht)
	Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (2) c)
aus Sperrzone → in Gebiete mit geringem Risiko (Impfgebiet ohne Viruszirkulation)	Zucht- und Nutztiere	Nach Art. 7 (2a) a in Verbindung mit den Bedingungen des Anhangs III oder nach Art. 7 (2a) b Genehmigung des Empfänger-MS gemäß bilateral verhandelten Bedingungen (gibt es zurzeit nicht)
	Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (2a) c)
Länder und Regionen sind der „Liste der von BT betroffenen Regionen in den Mitgliedstaaten“ auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de oder http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/bluetongue_en.htm#zones zu entnehmen		
aus Sperrzone → in freie Zone	Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung	<ul style="list-style-type: none"> • letzte 30 Tage kein BT-Fall im Betrieb, • direkter Transport unter Aufsicht der zust. Behörde, • Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft dort, • 48 h vor Beladung Info an zust. Beh. des Zielortes (Art. 8 (4)), • Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei Rast Gnitzenschutz (Art. 9), • ggf. Kanalisierung auf bestimmte Schlachthöfe (Art. 8 (5)), siehe Italien im BT-Net unter http://www.eubtnet.izs.it/btnet/

Zone	Regelung für welche Tiere	vorgesehene Regelung
aus Sperrzone → in freie Zone Verbringen von <u>Kälbern</u> nach <u>Italien</u> (Beachten Sie: ergänzende Gesundheitsbescheinigung ausfüllen) Verbringen von <u>Kälbern</u> auf <u>spanische Inseln</u> Sonderregelung für tragende Tiere nach Griechenland	nicht tragende Zucht- und Nutztiere (generell) tragende Tiere (generell) Kälber < 90 Tage alt unter 4 Monate alte Tiere tragende Tiere, die nach der Besamung geimpft wurden	nach Art. 8 (1) a i. V. m. den Bedingungen des Anh. III (siehe S. 3 Buchst. A) oder bilaterale Bedingungen nach Art. 8 (1) b (siehe Italien), Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei Rast Gnitzenschutz (siehe S. 2 unter Durchfuhr) nach Anhang III, Kap. A siehe S. 4 Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei Rast Gnitzenschutz (siehe S. 2 unter Durchfuhr) nach Art. 8 (1) b bilaterale Bedingungen (DE – IT – Memorandum): a) stammen von gegen BT geimpften Muttertieren oder b) sind natürlich immunisierte Kälber, die mit positivem serologischem Ergebnis untersucht wurden. einer PCR-Analyse mit negativem Ergebnis unterzogen nach Art. 8 (1) b i. V. m. Anh. III; es gelten die gleichen Bedingungen (geforderte Mindestzeiten, Untersuchungen) wie oben für tragende Tiere, außer dass die Impfung auch <u>nach</u> der KB oder Paarung stattgefunden haben darf
Sonderbedingungen nach Art. 9a sind bis 30.06.2012 verlängert	alle Tiere	Es dürfen danach in gewisse Länder ausschließlich immune Tiere verbracht werden. Spielt für Deutschland keine Rolle, da: Siehe Fettdruck in nächster Zeile.
Länderliste siehe unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de oder http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/bluetongue_en.htm#zones		
Für Verbringungen aus Deutschland in freie Gebiete gilt aus dem oben dargestellten, dass grundsätzlich nur geimpfte Tiere in freie Gebiete verbracht werden können, da nur in den seltensten Fällen die Tiere in einem <i>vektorgeschützten Betrieb</i> gehalten wurden bzw. es keine vektorfreie Zeit in Deutschland gibt.		
Durchfuhr durch Sperrzone (in vektoraktiver Zeit)	Alle	nach Art. 9 (1) a, b, c folgende Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, • bei mehr als eintägiger Rast Unterbringung in Vektor geschütztem Betrieb (derzeit nicht erfüllbar) ohne Auflagen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • im Durchfuhrgebiet vektorfreie Zeit, • es sich um Gebiete mit geringem Risiko handelt oder ausschließlich geimpfte Tiere transportiert werden.

Hinweis: Beachten Sie beim innergemeinschaftlichen Verbringen und bei der Ausfuhr die erforderlichen Zusatzbescheinigungen nach Artikel 7-9 und Anhang III.

A) Bedingungen des Anhangs III:

Generell Schutz vor Vektorangriffen während des Transportes zum Zielort. Zusätzlich ist mind. eine der ff. Bedingungen einzuhalten*:

1. 60 Tage vor Transport Haltung in saisonal BT-freier Zone während saisonal vektorfreier Zeit und negativer Erregernachweistest höchstens 7 Tage vor Transport (in Deutschland nicht anwendbar da keine BT-freie Zone/ vektorfreie Zeit)
2. Gnitzenschutz durch Behandlung und *Haltung im vektorgeschützten Betrieb* mind. 60 Tage vor Transport (in Deutschland zurzeit nicht anwendbar, da keine „vektorgeschützten Betriebe“)
3. Gnitzenschutz durch Behandlung und *Haltung im vektorgeschützten Betrieb* mind. 28 Tage, negativer serologischer Test (frühestens am 28. Tag)* (in Deutschland zurzeit nicht anwendbar, da keine „vektorgeschützten Betriebe“)
4. Gnitzenschutz durch Behandlung und *Haltung im vektorgeschützten Betrieb* mind. 14 Tage, negativer Erregernachweistest (frühestens am 14. Tag)* (in Deutschland zurzeit nicht anwendbar, da keine „vektorgeschützten Betriebe“)
5. Tiere aus Impfbestand gegen vorliegende(n) Serotyp(en) geimpft:
 - a) vollständiger Impfschutz mehr als 60 Tage vor Transport oder
 - b) geimpft (Zeitraum vor Transport nach Herstellerangabe für Immunschutz) und mind. 14 Tage nach Immunschutz negativer Erregernachweistest oder
 - c) mehrfach geimpft mit inaktivierter Vakzine oder
 - d) 60 Tage oder seit Geburt Aufenthalt in vektorfreier Periode und Impfung mit inakt. Vakzine (Zeitraum vor Transport nach Herstellerangabe für Immunschutz) (in Deutschland nicht anwendbar da keine BT-freie Zone/ vektorfreie Zeit)
6. natürlich immunisierte Tiere (in Gebieten, in denen nur ein Serotyp vorliegt:); Tiere sind nie gegen BTV8 geimpft worden und
 - a) 2 x serologisch positiv getestet (erster Test muss mind. 60 Tage, max. 360 Tage vor Transport und zweiter Test innerhalb 7 Tage vor Verbringen durchgeführt worden sein) oder
 - b) 1 x serologisch positiv getestet (Test mind. 30 Tage vor Transport) und Erregernachweis negativ max. 7 Tage vor Transport
7. natürlich immunisierte Tiere (in Gebieten mit mehreren Serotypen:) (in Deutschland zur Zeit nicht anwendbar)
 - a) 2 x serologisch positiv getestete Tiere (erster Test muss mind. 60 Tage, max. 360 Tage vor Transport und zweiter Test innerhalb 7 Tage vor Verbringen durchgeführt worden sein) oder
 - b) 30 Tage vor Transport, dann neg. Erregernachweis max. 7 Tage vor Transport erforderlich

*** die Nachweise über die Behandlung und die Untersuchungsbefunde sind mitzuführen**

Tragende Tiere können nur noch unter folgenden Bedingungen aus der Sperrzone verbracht werden: Anhang III Kap. A

Entweder:

Vor der Besamung (KB) oder Paarung müssen die Tiere eine der folgenden Optionen erfüllen:

Option	Anwendbarkeit
Grundimmunisierung, vollständiger Impfschutz mindestens 60 Tage vor KB oder Paarung (Anhang III, A, Nr. 5a), innerhalb 7 Tage vor Verbringen PCR-negatives Ergebnis	
Grundimmunisierung, vollständiger Impfschutz vor KB oder Paarung, mindestens 14 Tage später aber innerhalb 7 Tage vor Verbringen PCR-negatives Ergebnis (Anh. III, A, Nr. 5b)	ca. 6 Wochen nach der ersten Impfung von Rindern anwendbar
Grundimmunisierung, Wiederholungsimpfung im vom Hersteller vorgegebenen Zeitraum (Anhang III, A, Nr. 5c), innerhalb 7 Tage vor Verbringen PCR-negatives Ergebnis	ab 2009
Keine Impfung, serologisch positives Ergebnis mind. 60 bis max. 360 Tage vor KB oder Paarung (Anhang III, A, Nr. 6a)	Natürlich immunisierte Tiere
Keine Impfung, serologisch positives Ergebnis mind. 30 Tage vor KB oder Paarung, PCR-negatives Ergebnis frühestens 7 Tage vor KB oder Paarung (Anhang III, A, Nr. 6b)	Natürlich immunisierte Tiere

Die weiterhin im Anhang III, A, Nr. 5 d aufgeführte Option (60 Tage oder seit der Geburt in Vektor freier Zeit gehalten, dann Grundimmunisierung, vollständiger Impfschutz) ist in Deutschland nicht anwendbar, da keine Vektor freie Zeit ausgerufen wurde.

Die Option nach Anhang III, A, Nr. 7 ist in Deutschland nicht anwendbar, da sich diese Option auf Regionen mit mehreren BT Serotypen bezieht.

oder:

Gnitzenschutz durch Behandlung und Haltung im vektorgeschützten Betrieb mind. 28 Tage, serologisch negatives Ergebnis mindestens 28 Tage nach Beginn des Gnitzenschutzes und frühestens 7 Tage vor der Verbringung (Anhang III, A Nr. 3) Gnitzenschutz bis zur Verbringung	in Deutschland zurzeit nicht anwendbar, da es keine „vektorgeschützten Betriebe“ gibt
---	---

Ausfuhr von Tieren in ein Drittland ohne besondere Gesundheitsgarantien hinsichtlich Blauzungenkrankheit (z. B. Mastrinder in den Libanon):

Es gelten die Bedingungen des durch die VO (EG) 708/2008 eingeführten Art. 8 (5a) der VO (EG) 1266/2007:

- letzte 30 d kein BT-Fall im Betrieb
- direkter Transport unter Aufsicht der zust. Behörde zur GKS, Ruhepause nur in gleicher Sperrzone (Art. 8 (5a),
- Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, bei Rast (nur in gleicher Sperrzone erlaubt) Gnitzenschutz (Art. 9)

Zusatzbescheinigungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern

Blauzungenkrankheit Ausnahme vom Verbringungsverbot (BT):

- BT-1: Die Tiere erfüllen die Bestimmungen von Artikel 7 (1) oder 7 (2)(a) oder 7 (2)(b) oder 7 (2)(c) oder 7(2a)(a) oder 7(2a)(b) oder 7(2a)(c) , (Zutreffendes ist anzugeben) der Verordnung (EG) Nr.1266/2007.

- BT-2: Die Tiere / das Sperma / die Eizellen / Embryonen (1); (Zutreffendes ist anzugeben) erfüllen die Bestimmungen von Artikel 8 (1) (a) oder Artikel 8 (1) (b) oder Artikel 8 (4) oder Artikel 8(5a) (Zutreffendes ist anzugeben) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

- BT-3: Behandlung mit Insektizid/Abwehrmittel gegen Insekten (Name des Produkts einfügen) am (Datum einfügen) um (Uhrzeit einfügen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

- BT-4: Tiere gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

- BTA1: Das Tier/die Tiere wurde(n) während des am (Datum einsetzen) beginnenden saisonal vektorfreien Zeitraums von der Geburt an oder mindestens 60 Tage lang bis zur Versendung in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten und gegebenenfalls (gegebenfalls angeben) daraufhin mit negativem Ergebnis gemäß Anhang III Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere an Proben unterzogen, die binnen sieben Tagen vor der Versendung genommen wurden.

- BTA2: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

- BTA3: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

- BTA4: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

- BTA5: Tier(e) geimpft gegen Serotyp(en) der Blauzungenkrankheit (Serotyp(en) einfügen) mit (Bezeichnung des Impfstoffs einfügen) mit inaktiviertem/ / modifiziertem Lebend impfstoff (Zutreffendes angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

- BTA6: Tier(e) wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp (Serotyp(en) einfügen) der Blauzungenkrankheit gemäß den Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007. unterzogen.

- BTA7: Tier(e) wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp (Serotyp(en) einfügen) der Blauzungenkrankheit gemäß den Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007. unterzogen.

- BTA8: „Nicht trächtige(s) Tier(e)“ oder „Möglicherweise trächtige(s) Tier(e) gemäß der/den Bedingung(en) (gemäß den Nummern 5 , 6 und 7 vor Besamung oder Paarung oder gemäß Nummer 3 ; Zutreffendes angeben).“

Diese Bescheinigung ist gültig bis: (9)

- **BT-1:** muss beim Verbringen innerhalb der Sperrzone bzw. in eine Kontrollzone oder ein Gebiet mit geringem Risiko ausgewählt werden
- **BT-2:** muss beim Verbringen in freie Gebiete ausgewählt werden
- **BT-3:** muss zusätzlich beim Verbringen in freie Gebiete, Gebiete mit geringem Risiko oder in die Kontrollzone ausgewählt werden, mit Angabe Insektizid und Datum der Behandlung
- **BTA1-8: zusätzlich bei BT-1** (Verbringen in Kontrollzone bzw. Gebiete mit geringem Risiko) und **BT-2** (Verbringen in freie Gebiete) auszuwählen:
 - BTA1, BTA2, BTA3 und BTA4: in Deutschland zurzeit nicht möglich, da eine Unterbringung in „vektorgeschützten Betrieben“ nicht möglich ist
 - **BTA5:** geimpfte Tiere mit Angabe Impfstoff
 - **BTA6:** natürlich immunisierte Tiere (AK positiv zwischen 60 und 360 Tagen und innerhalb 7 Tage oder AK positiv vor mind. 30 Tagen und innerhalb 7 Tage PCR negativ)
 - BTA7: nicht für Deutschland, da hier nur ein Serotyp
 - **BTA8:** entweder Angabe nicht trächtiges Tier oder Auswahl der entsprechenden Bedingung für tragende Tiere nach der Beschreibung auf S. 4

Ausfuhr von Tieren in ein Drittland ohne besondere Gesundheitsgarantien hinsichtlich Blauzungenkrankheit (z. B. Mastrinder in den Libanon):

- Es gelten die Bedingungen des durch die VO (EG) 708/2008 eingeführten Art. 8 (5a) der VO (EG) 1266/2007:
- letzte 30 d kein BT-Fall im Betrieb
- direkter Transport unter Aufsicht der zust. Behörde zur GKS, Ruhepause nur in gleicher Sperrzone (Art. 8 (5a),
- Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, bei Rast (nur in gleicher Sperrzone erlaubt) Gnitzenchutz (Art. 9)